

Königs Wusterhausen im Januar 2026

PROGNOS

CO₂-Emissionsumlagepreis (CO₂-EUP) Fernwärme für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026

Sehr geehrte Fernwärme-Kunden*innen,

im Rahmen des Maßnahmepaketes der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele für 2030 wurde die Einführung der CO₂-Bepreisung für Brennstoffe in Form eines nationalen Emissionszertifikate-Handels (nEHS) zur Reduktion von Treibhausemissionen beschlossen. Hierunter fallen die Sektoren Wärme und Verkehr, die bisher nicht am europäischen Zertifikathandel (EU-ETS) teilgenommen haben. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über den nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) in der Fassung vom 12.12.2019 in Verbindung mit dem 1. Änderungsgesetz zum BEHG vom 03.11.2020 über die Anhebung der zuvor beschlossenen CO₂-Preise auf die nachfolgend genannten Höhen:

01.01.2021 – 31.12.2021	Festpreis 25,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2022 – 31.12.2022	Festpreis 30,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2023 – 31.12.2023	Festpreis 30,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2024 – 31.12.2024	Festpreis 45,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2025 – 31.12.2025	Festpreis 55,00 Euro pro Tonne CO ₂
01.01.2026 – 31.12.2026	Ermittlung durch CO₂ Zertifikate-Handel im nationalen Emissionshandel (nEHS)

Der CO₂-EUP wird ab dem Jahr 2026 erstmal im Rahmen des nationalen Emissionshandels (nEHS) durch das Auktionieren von CO₂-Zertifikaten ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt in 3 Phasen im Jahresverlauf 2026 und wird daher erst im 1. Quartal 2027 rückwirkend final berechnet.

Unter den zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung geltenden Prognosen & Annahmen für das Jahr 2026, wird der CO₂-EUP₂₀₂₆ in der Größenordnung von **14,50 €/MWh** netto liegen. Diesen Prognosewert legt die WKW den Wärmerechnungen und Abschlagszahlungen im Jahr 2026 zu Grunde.

Der Ausgleich entstandener Differenzen der Prognose zum final berechneten CO₂-EUP₂₀₂₆ erfolgt mit der Schlussrechnung für das Jahr 2026.

Rechtsgrundlage für unseren mit diesem Schreiben geltend gemachten Preisanpassungsanspruch ist die mit Ihnen im Abschnitt Schlussbestimmungen des Wärmeliefervertrages getroffene Regelung. Es ist festzuhalten, dass die uns entstehenden Mehrkosten aus dem beschlossenen BEHG im Juni 2018 nicht vorhersehbar waren und es sich bei diesen Mehrkosten um Kosten handelt, die die Fernwärmeerzeugung verteuern. Deshalb sind wir berechtigt in der genannten Höhe diese Belastung an unsere Kunden, und damit auch an Sie, weiterzugeben.

veröffentlicht durch

Wärmeverversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH